**EUGH zu Sozialleistungen für Flüchtlinge**

Ein Flüchtling mit befristetem Aufenthaltsrecht hat Anspruch auf die gleichen Sozialleistungen wie ein Flüchtling mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 21. November 2018 (Rs. [C-713/17](https://anwaltverein.de?md-t=eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJvaWQiOiJiY2JjZmJlMC1lZjJkLTExZTgtOTAwMC0zMDg1YTllZTI2OGIiLCJ1aWQiOiJiY2UyYTg5Yi1lZjJkLTExZTgtOTAwMC0zMDg1YTllZTI2OGIiLCJ0eXBlIjoibGluayIsImRhdGEiOiJodHRwOlwvXC9jdXJpYS5ldXJvcGEuZXVcL2p1cmlzXC9kb2N1bWVudFwvZG9jdW1lbnQuanNmO2pzZXNzaW9uaWQ9OTI2RTJGMTFDREM1M0JCMjRCOTg1ODQ0ODNDQTk4OEU_dGV4dD0mYW1wO2RvY2lkPTIwNzk0NCZhbXA7cGFnZUluZGV4PTAmYW1wO2RvY2xhbmc9ZGUmYW1wO21vZGU9cmVxJmFtcDtkaXI9JmFtcDtvY2M9Zmlyc3QmYW1wO3BhcnQ9MSZhbXA7Y2lkPTQ2Nzk1OTAifQ.fh7OJm6MJ6C5BERSHjUf3xX9NQprNzTiXxO6vDvJvqA)).

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger in Österreich 2016 den Flüchtlingsstatus und ein befristetes Aufenthaltsrecht für drei Jahre zugesprochen bekommen. Aufgrund einer Reform des österreichischen Asylgesetzes von 2015 wurde ihm auf seinen Antrag auf Sozialhilfe hin wegen seines befristeten Aufenthaltsstatus nur ein Mindestsicherungsbetrag zugestanden. Seine daraufhin erhobene Klage legte das zuständige Gericht dem EuGH zur Auslegung vor mit der Frage, ob Flüchtlinge mit befristetem Aufenthaltsrecht geringere Sozialhilfeleistungen erhalten können als Staatsangehörige und Flüchtlinge mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht.

Der EuGH stellte fest, dass eine solche Beschränkung der Sozialleistungen unvereinbar sowohl mit Art. 23 der Genfer Konvention als auch mit Art. 29 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie sei, der vorsieht, dass Flüchtlinge die „notwendigen Sozialleistungen wie Staatsangehörige“ erhalten. Hieraus ergebe sich das Prinzip der Inländerbehandlung für Flüchtlinge. Dabei sei keine Unterscheidung abhängig von der Dauer des Aufenthaltstitels vorgesehen. Der Kläger könne nun vor nationalen Gerichten die Beseitigung der betreffenden Regelungen einfordern.

**Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe**

**Herausgeber**: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

**Schriftleitung und Anschrift**: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig-Straße 44, 52152 Simmerath, schriftleitung@rdgs.de

**Erscheinungsweise**: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

**Internet**: [www.rdgs.de](http://www.rdgs.de)

**Themenfelder:**

* Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
* Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
* Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
* Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
* Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
* Kinder- und Jugendhilfe
* Menschen mit Handicap
* Migration und Flüchtlinge
* Pflege und Betreuung
* Psychotherapie und Psychisch Kranke
* Soziale Arbeit in Kita und Schule

**Rubriken:**

**Aktuelles**: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

**Kurzbeitrag**: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

**Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

**Rechtsprechung**: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

**Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

**Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

**Vortrag**: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

**Manuskripte:** Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

**Copyright:** © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.